

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Migration

Hannover, den 22.04.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1277

Berichterstatterin: Abg. Sylvia Bruns (FDP)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Holger Ansmann
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1277

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Maßregelvollzugsgesetzes**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Maßregelvollzugsgesetzes

Das Niedersächsische Maßregelvollzugsgesetz vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 249), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„¹Ziel einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist es, die untergebrachte Person soweit wie möglich zu heilen oder ihren Zustand so weit zu bessern, dass sie nicht mehr gefährlich ist. ²Ziel einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist es, die untergebrachte Person von ihrem Hang zu heilen und die zugrundeliegende Fehlhaltung zu beheben.“
 - b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Soweit wie möglich soll der Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden und die untergebrachte Person auf eine selbständige Lebensführung vorbereiten. ²Ihre familiäre, soziale und berufliche Eingliederung soll gefördert werden.

(3) ¹Die untergebrachte Person wird unverzüglich über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet. ²Hat sie eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter, so soll diese oder dieser Gelegenheit erhalten, an der Unterrichtung teilzunehmen.“

2. § 3 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Maßregelvollzugsgesetzes**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Maßregelvollzugsgesetzes

Das Niedersächsische Maßregelvollzugsgesetz vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 249), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*
 - b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Der Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen **soweit** wie möglich angeglichen werden und die untergebrachte Person auf eine selbständige Lebensführung vorbereiten. ²Ihre familiäre, soziale und berufliche Eingliederung soll gefördert werden.

(3) ¹Die untergebrachte Person wird unverzüglich über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet. ²Hat sie eine gesetzliche **oder rechtsgeschäftliche** Vertreterin oder einen gesetzlichen **oder rechtsgeschäftlichen** Vertreter, so soll diese oder dieser Gelegenheit erhalten, an der Unterrichtung teilzunehmen.“

2. § 3 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

0/a) In Nummer 3 wird im Klammerzusatz die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

1/a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1277

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

- | | |
|--|--|
| <p>a) Es werden die folgenden neuen Nummern 5 bis 7 eingefügt:</p> <p>„5. die Anregung der Einrichtung einer Betreuung (§ 8 b Abs. 2 Satz 3),</p> <p>6. die Anordnung der Behandlung der Anlasskrankheit bei Einwilligungsunfähigen (§ 8 b),</p> <p>7. die Anordnung einer Maßnahme zur Abwendung einer in der Anlasserkrankung begründeten erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der untergebrachten Person oder Dritter (§ 8 c),“.</p> <p>b) Die bisherigen Nummern 5 bis 21 werden Nummern 8 bis 24.</p> <p>c) Die neue Nummer 8 erhält folgende Fassung:</p> <p>„8. die Entscheidung über Ansprüche der Untergebrachten auf Behandlung von anderen Krankheiten als der Anlasskrankheit sowie auf Schutzimpfungen, medizinische Vorsorgeleistungen und Gesundheitsuntersuchungen und auf Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 8 d Satz 1),“.</p> <p>d) In der neuen Nummer 18 werden nach den Worten „Durchsuchung der“ die Worte „Besucherinnen und“ eingefügt.</p> | <p>„5. die Entscheidung über Ansprüche auf Behandlung (§ 8 Abs. 1 und 2),“.</p> <p>a) Es werden die folgenden neuen Nummern 6 bis 8 eingefügt:</p> <p>„6. wird gestrichen</p> <p>7. die Anordnung der Behandlung oder Untersuchung gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person zur Erreichung des Vollzugsziels (§ 8 b),</p> <p>8. die Anordnung einer Behandlung oder Untersuchung ohne Einwilligung oder gegen den natürlichen Willen einer untergebrachten Person zur Abwehr einer _____ erheblichen _____ Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der untergebrachten oder einer anderen Person sowie die Anordnung einer zwangsweisen Untersuchung zum Gesundheits- oder Hygieneschutz (§ 8 c),“.</p> <p>b) Die bisherigen Nummern 6 bis 21 werden Nummern 9 bis 24.</p> <p>c) wird (hier) gestrichen (jetzt in Nummer 1/a enthalten)</p> <p>d) <i>unverändert</i></p> <p>e) Die neue Nummer 21 erhält folgende Fassung:</p> <p>„21. die Entscheidung über die Überwachung und Beschränkung des Postverkehrs und der Telekommunikation, die Erteilung einer erforderlichen</p> |
|--|--|

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1277

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration**Nutzungsgestattung und deren Wi-
derruf sowie die Entscheidung über
die Beschränkung des Zugangs zu
Hörfunk und Fernsehen (§ 21),“.****f) In der neuen Nummer 24 wird im Klamm-
merzusatz die Angabe „Abs. 1 Sätze 1
und 2“ gestrichen.**

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fas-
sung:„(2) Die untergebrachte Person kann
abweichend vom Vollstreckungsplan in eine
andere für den Vollzug der jeweiligen Maßre-
gel vorgesehene Einrichtung eingewiesen
oder verlegt werden, wenn

1. hierdurch die Behandlung der unterge-
brachten Person oder ihre Eingliederung
gefördert wird,
2. ihr Verhalten oder ihr Zustand eine Ge-
fähr für die Sicherheit oder Ordnung in
der Einrichtung, in der sie untergebracht
ist, darstellt oder in erhöhtem Maße
Fluchtgefahr besteht oder die andere
Einrichtung zu ihrer sicheren Unterbrin-
gung besser geeignet ist oder
3. dies aus Gründen der Vollzugsorganisa-
tion oder aus anderen wichtigen Grün-
den erforderlich ist.

(3) ¹Die untergebrachte Person kann in
eine Einrichtung, die für Untergebrachte ihres
Alters nicht vorgesehen ist, verlegt werden,
wenn dies zu ihrer Behandlung notwendig ist.
²Die Behandlung der übrigen in dieser Ein-
richtung Untergebrachten darf dadurch nicht
gefährdet werden.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „Ein Unterge-
brachter“ durch die Worte „Eine untergebrach-
te Person“ und das Wort „er“ durch das Wort
„sie“ ersetzt sowie nach den Worten „geför-
dert wird“ ein Komma eingefügt.4. In § 5 a Satz 2 wird die Zahl “21“ durch die
Zahl “24“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fas-
sung:„(2) Die untergebrachte Person kann
abweichend vom Vollstreckungsplan in eine
andere für den Vollzug der jeweiligen Maßre-
gel vorgesehene Einrichtung eingewiesen
oder verlegt werden, wenn

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. dies aus Gründen der Vollzugsorganisa-
tion oder aus **einem** anderen wichtigen
Grund erforderlich ist.

(3) *unverändert*b) *unverändert*4. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1277

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Nach ihrer Aufnahme wird die untergebrachte Person unverzüglich ärztlich untersucht.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „des Untergebrachten“ durch die Worte „der untergebrachten Person“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Untersuchungen sind der untergebrachten Person zu erläutern.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Untergebrachten“ durch die Worte „der untergebrachten Person“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „des Untergebrachten“ durch die Worte „der untergebrachten Person“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „der Untergebrachte“ durch die Worte „die untergebrachte Person“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Untergebrachten“ durch die Worte „der untergebrachten Person“ ersetzt.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Aufnahmeuntersuchung**

¹Nach ihrer Aufnahme wird die untergebrachte Person unverzüglich ärztlich untersucht. ²**Die Aufnahmeuntersuchung erstreckt sich auch auf die Umstände, deren Kenntnis für die Erarbeitung des Behandlungs- und Eingliederungsplans notwendig ist.** ³Für die Aufnahmeuntersuchung gelten die §§ 8 bis 8 c.“

a) **wird gestrichen** (jetzt in der Neufassung des § 6 enthalten)b) **wird gestrichen**c) **wird gestrichen** (jetzt in § 8 Abs. 2 Satz 4, § 8 b Abs. 4 Nr. 1/1 und § 8 c i. V. m. § 8 b Abs. 4 Nr. 1/1 enthalten)

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*b) *unverändert*

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1277

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Der gesetzliche Vertreter“ durch die Worte „Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter“ ersetzt.

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Behandlung der Anlasskrankheit

(1) ¹Die untergebrachte Person hat Anspruch auf die nach dem aktuellen Stand des Wissens notwendige medizinische, therapeutische, pflegerische und pädagogische Behandlung ihrer psychischen Krankheit, Störung oder Behinderung, die der Unterbringung zugrunde liegt (Anlasskrankheit). ²Die Bereitschaft zur Behandlung und die Mitarbeit sind zu fördern. ³Eine Behandlung, die die Persönlichkeit der untergebrachten Person in ihrem Kernbereich verändern würde, ist unzulässig.

(2) Die untergebrachte Person ist durch eine Ärztin oder einen Arzt über Notwendigkeit, Art, Dauer und Umfang der Behandlung in einer ihrer Auffassungsgabe und ihrem Gesundheitszustand angemessenen Weise aufzuklären.“

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Der gesetzliche Vertreter“ durch die Worte „Die gesetzliche **oder rechtsgeschäftliche** Vertreterin oder der gesetzliche **oder rechtsgeschäftliche** Vertreter“ ersetzt.

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
**Anspruch auf Behandlung, Aufklärung
und Einwilligung**

(1) ¹Die untergebrachte Person hat Anspruch auf die nach dem aktuellen Stand des Wissens notwendige medizinische, therapeutische, pflegerische und pädagogische Behandlung **und Untersuchung** ihrer psychischen Krankheit, Störung oder Behinderung, **deretwegen die** Unterbringung **notwendig ist** (Anlasskrankheit). ^{2 und 3} _____

(1/1) ¹Die untergebrachte Person hat in entsprechender Anwendung des **§ 57 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 58 bis 63** des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) _____ **auch** Anspruch auf Behandlung _____ anderer Krankheiten als der Anlasskrankheit sowie auf Schutzimpfungen, medizinische Vorsorgeleistungen, _____ Untersuchungen und **sonstige Gesundheitsfürsorge sowie** in entsprechender Anwendung des § 71 NJVollzG auf Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. ²Untergebrachte sind anzuhalten, auf die eigene Gesundheit zu achten, auf die Gesundheit anderer Personen Rücksicht zu nehmen und Hygienevorschriften einzuhalten.

(2) ¹**Behandlungen und Untersuchungen, insbesondere Eingriffe in den Körper oder die Gesundheit, bedürfen der Einwilligung der untergebrachten Person.** ²**Ist diese einwilligungsunfähig, so ist nach Maßgabe des § 630 d Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Einwilligung ihrer dazu berechtigten gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterin oder ihres dazu berechtigten gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreters einzuholen.** ³Für die Einwilligung gilt im Übrigen § 630 d Abs. 1 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 3 BGB entsprechend. ⁴Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass die untergebrachte Person

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1277

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

oder im Fall des Satzes 2 ihre gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder ihr gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufgeklärt worden ist; für die Aufklärungspflicht gilt § 630 e BGB entsprechend. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht in den Fällen des § 8 b und des § 8 c.“

8. Nach § 8 werden die folgenden §§ 8 a bis 8 d eingefügt:

„§ 8 a

Zulässigkeit der Behandlung der Anlasskrankheit bei Einwilligungsfähigen

¹Ist die untergebrachte Person fähig, Grund, Bedeutung und Tragweite der Behandlung einzusehen und ihren Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen (Einwilligungsfähigkeit), so ist die Behandlung der Anlasskrankheit zulässig, wenn die untergebrachte Person nach entsprechender Aufklärung (§ 8 Abs. 2) in die Behandlung eingewilligt hat. ²Willigt eine einwilligungsfähige untergebrachte Person in die Behandlung nicht ein, so ist sie durch eine Ärztin oder einen Arzt auf die möglichen medizinischen und rechtlichen Folgen der Ablehnung hinzuweisen.

§ 8 b

Zulässigkeit der Behandlung der Anlasskrankheit bei Einwilligungsunfähigen

(1) ¹Ist die untergebrachte Person einwilligungsunfähig, so ist für die Behandlung der Anlasskrankheit ihr natürlicher Wille festzustellen. ²Ist der natürliche Wille nach entsprechender Aufklärung (§ 8 Abs. 2) auf die Durchführung der Behandlung gerichtet, so ist sie zulässig. ³Ist der natürliche Wille gegen die Durchführung der Behandlung gerichtet, so ist die Behandlung nur aufgrund einer schriftlichen Anordnung der Vollzugsleitung nach den Absätzen 4 bis 7 und nach Maßgabe der Absätze 8 und 9 zulässig.

(2) ¹Ist der natürliche Wille einer einwilligungsunfähigen volljährigen untergebrachten Person nicht feststellbar und liegt eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901 a Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vor, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen, so richtet sich die Zuläs-

8. Nach § 8 werden die folgenden §§ 8 a bis 8 d eingefügt:

„§ 8 a

wird gestrichen

(jetzt teilweise in § 8 Abs. 2 enthalten)

§ 8 b

_____ Behandlung der Anlasskrankheit **gegen den natürlichen Willen zur Erreichung des Vollzugsziels**

(1) **wird gestrichen** (Regelungsgehalte jetzt teilweise in § 8 Abs. 2 enthalten)

(2) **wird gestrichen** (Regelungsgehalte jetzt teilweise in § 8 Abs. 2 enthalten)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1277

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

sigkeit der Behandlung der Anlasskrankheit nach dem daraus ermittelten Willen. ²Ob die Festlegungen der Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen, prüft die Betreuerin oder der Betreuer oder die bevollmächtigte Person; sie oder er hat dem Willen der betreuten Person Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1901 a Abs. 1 BGB). ³Hat die untergebrachte Person weder eine Betreuerin oder einen Betreuer noch eine bevollmächtigte Person, so hat die Vollzugsleitung die Einrichtung einer Betreuung anzuregen. ⁴Solange eine Betreuung nicht eingerichtet ist, obliegen die Aufgaben nach Satz 2 der zuständigen Ärztin oder dem zuständigen Arzt. ⁵Liegt eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901 a Abs. 1 Satz 1 BGB nicht vor oder treffen die Festlegungen der Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation nicht zu, so beurteilt sich die Zulässigkeit der Behandlung der Anlasskrankheit nach § 1901 a Abs. 2 BGB; die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) ¹Ist der natürliche Wille einer einwilligungsunfähigen minderjährigen untergebrachten Person nicht feststellbar, so ist die Behandlung der Anlasskrankheit zulässig, wenn der mutmaßliche Wille der minderjährigen untergebrachten Person auf die Durchführung der Behandlung gerichtet ist. ²Für die Ermittlung des mutmaßlichen Willens gilt § 1901 a Abs. 2 BGB entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Betreuerin oder des Betreuers die Personensorgeberechtigten treten.

(4) ¹Eine Anordnung der Behandlung der Anlasskrankheit gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person kann getroffen werden, wenn

1. eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901 a Abs. 1 Satz 1 BGB, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und gegen die Durchführung der Behandlung gerichtet sind, nicht vorliegt,

(3) **wird gestrichen** (Regelungsgehalte jetzt teilweise in § 8 Abs. 2 enthalten)

(4) ¹Eine _____ Behandlung der Anlasskrankheit gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person **darf nur angeordnet** werden, wenn

0/1. die untergebrachte Person zur Einsicht in die Schwere ihrer Krankheit und die Notwendigkeit von Behandlungsmaßnahmen oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist,

1. eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901 a Abs. 1 Satz 1 BGB, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und **die** die Durchführung der Behandlung **untersagt**, nicht vorliegt,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1277

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

- | | |
|---|---|
| <p>2. der ernsthafte, mit dem erforderlichen Zeitaufwand und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch einer Ärztin oder eines Arztes, eine auf Vertrauen gegründete Zustimmung zu der Behandlung zu erreichen, erfolglos geblieben ist,</p> <p>3. die Behandlung mit dem Ziel vorgenommen wird, als Voraussetzung für das Erreichen des Ziels der Unterbringung die tatsächlichen Voraussetzungen freier Selbstbestimmung der untergebrachten Person zu schaffen oder wiederherzustellen, und die Behandlung geeignet ist, dieses Ziel zu erreichen,</p> <p>4. weniger eingreifende Behandlungen aussichtslos sind und</p> <p>5. der Nutzen der Behandlung die mit ihr einhergehenden Belastungen und den möglichen Schaden bei Nichtbehandlung deutlich überwiegt.</p> | <p>1/1. die untergebrachte Person über die beabsichtigte Behandlung und ihre Wirkungen in einer ihren Verständnismöglichkeiten und ihrem Gesundheitszustand entsprechenden Weise angemessen informiert worden ist,</p> <p>2. der ernsthafte, mit dem erforderlichen Zeitaufwand und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch einer zuständigen Ärztin oder eines zuständigen Arztes, eine auf Vertrauen gegründete Zustimmung zu der Behandlung zu erreichen, erfolglos geblieben ist,</p> <p>3. die Behandlung _____ dem Ziel dient, _____ die untergebrachte Person entlassungsfähig zu machen, _____</p> <p>4. die Behandlung zur Erreichung ihres Ziels geeignet, nach ihrer geplanten Art und Dauer einschließlich der Auswahl und Dosierung der Medikamente sowie der begleitenden Kontrollen erforderlich ist, weniger eingreifende Behandlungen aussichtslos sind und</p> <p>5. <i>unverändert</i></p> |
|---|---|

²Für die Feststellung, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 vorliegen, gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend. ³In der Anordnung müssen Art, Dauer und Umfang der Medikation, die Intensität der ärztlichen und pflegerischen Überwachung sowie andere begleitende Kontrollen bestimmt werden. ⁴Art und Dauer der konkret anzuwendenden Maßnahmen einschließlich der Auswahl und Dosierung einzusetzender Medikamente und begleitender Kontrollen dürfen nicht über das Erforderliche hinausgehen.

(5) ¹Vor einer Anordnung nach Absatz 4 muss ein Gremium, das aus zwei oder drei von der Einrichtung unabhängigen Sachverständigen besteht, in einer Stellungnahme einvernehmlich festgestellt haben, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4

² _____ ³ _____ (jetzt in Absatz 7 Satz 0/2 enthalten) ⁴ _____ (jetzt in Absatz 4 Nummer 4 enthalten)

(5) ¹**Bevor eine Behandlung nach Absatz 4 angeordnet wird, müssen zwei _____ von der Einrichtung unabhängige Sachverständige das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nrn. 0/1 und 1/1 bis 5 in einer schriftlichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1277

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

Satz 1 Nrn. 2 bis 5 vorliegen. ²Eine Sachverständige oder ein Sachverständiger muss Fachärztin oder Facharzt für Psychiatrie sein. ³Die oder der andere Sachverständige oder die anderen Sachverständigen müssen Erfahrung im Umgang mit untergebrachten Personen haben. ⁴Die Auswahl der Sachverständigen im Einzelfall trifft das Fachministerium oder eine von ihm bestimmte Stelle. ⁵Die Sachverständigen sind unabhängig, nicht weisungsgebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. ⁶Sie erhalten eine Vergütung in entsprechender Anwendung der Gebührenordnung für Ärzte. ⁷Die Vollzugsleitung und der Träger der Einrichtung sind verpflichtet, die Sachverständigen bei ihrer Arbeit zu unterstützen. ⁸Sie haben ihnen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Auskünfte zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren und Gespräche mit den Untergebrachten sowie den Bediensteten zu ermöglichen. ⁹Die untergebrachte Person ist von der zuständigen Ärztin oder dem zuständigen Arzt über die bevorstehende Begutachtung durch die Sachverständigen zu unterrichten.

(6) ¹Die untergebrachte Person ist nach Vorliegen der Stellungnahme der Sachverständigen von der zuständigen Ärztin oder dem zuständigen Arzt über die beabsichtigte Anordnung zu unterrichten. ²Ist die untergebrachte Person minderjährig, so sind auch die Personensorgeberechtigten zu unterrichten. ³Hat die untergebrachte Person eine Betreuerin, einen Betreuer, eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten, so ist auch diese oder dieser zu unterrichten.

(7) ¹Die Anordnung der Behandlung ist der untergebrachten Person vor Behandlungsbeginn schriftlich bekannt zu geben. ²Ist die untergebrachte Person minderjährig, so ist die Anordnung auch den Personensorgeberechtigten bekannt zu geben. ³Hat die untergebrachte Person eine Betreuerin, einen Betreuer, eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten, so ist die Anordnung auch dieser oder diesem bekannt zu geben. ⁴Beantragt die untergebrachte Person nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Anordnung gerichtliche Entscheidung (§ 109 in Verbindung mit § 138 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes), so darf mit der Behandlung begonnen werden.

Stellungnahme einvernehmlich **bestätigen**. ²Eine **oder einer der Sachverständigen** muss Fachärztin oder Facharzt für Psychiatrie **und Psychotherapie** sein. ³Die oder der andere Sachverständige _____ **muss** Erfahrung im Umgang mit untergebrachten Personen haben. ⁴Die Auswahl der Sachverständigen im Einzelfall trifft das Fachministerium oder eine von ihm bestimmte Stelle. ⁵Die Sachverständigen sind unabhängig, nicht weisungsgebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. ⁶Sie erhalten eine Vergütung in entsprechender Anwendung der Gebührenordnung für Ärzte. ⁷Die Vollzugsleitung und der Träger der Einrichtung sind verpflichtet, die Sachverständigen bei ihrer Arbeit zu unterstützen. ⁸Sie haben ihnen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Auskünfte zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren und Gespräche mit den Untergebrachten sowie den Bediensteten zu ermöglichen. ⁹Die untergebrachte Person ist von der zuständigen Ärztin oder dem zuständigen Arzt über die bevorstehende Begutachtung durch die Sachverständigen zu unterrichten.

(6) ¹Die zuständige Ärztin oder **der** zuständige Arzt **teilt der** untergebrachten Person **und ihrer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterin oder ihrem gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter das Ergebnis** der Stellungnahme der Sachverständigen **mit und unterrichtet sie** über **eine** beabsichtigte Anordnung **der Behandlung**. ^{2 und 3} _____ (jetzt in Satz 1 enthalten)

(7) ^{u/1}Die Anordnung erfolgt **schriftlich durch die Vollzugsleitung**. ^{o/2}In der Anordnung **ist die Art und Dauer der Behandlung einschließlich der Auswahl und Dosierung der Medikamente und der begleitenden Kontrollen, deren Zulässigkeit nach Absatz 5 Satz 1 bestätigt worden ist, sowie die Intensität der erforderlichen ärztlichen Überwachung anzugeben**. ¹Die Anordnung _____ ist der untergebrachten Person **sowie ihrer rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Vertreterin oder ihrem rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Vertreter** vor Behandlungsbeginn _____ bekannt zu geben **und muss eine Belehrung darüber enthalten, dass gegen die Anordnung um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht und auch ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden kann**. ^{2 und 3} _____ ⁴Der Vollzug der

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1277

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

(8) ¹Die Behandlung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe für ihre Anordnung, des Zwangscharakters der Behandlung, der Art und Weise der Durchführung, der vorgenommenen Kontrollen und der Überwachung der therapeutischen Wirksamkeit zu dokumentieren. ²Sie ist durch eine Ärztin oder einen Arzt zu überwachen.

(9) ¹Die Behandlung ist nach Erreichen des Behandlungsziels, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten zu beenden. ²Sie ist auch zu beenden, wenn im Verlauf der Behandlung eine Besserung nicht eintritt oder schwerwiegende Nebenwirkungen einen Abbruch der Behandlung erforderlich machen. ³Die Behandlung darf nach Ablauf von sechs Monaten nur fortgeführt werden, wenn die Fortführung der Behandlung von der Vollzugsleitung schriftlich angeordnet worden ist; die Absätze 4 bis 8 und die Sätze 1 und 2 gelten für die Fortführung entsprechend.

§ 8 c

Behandlung bei einer in der Anlasskrankheit begründeten gegenwärtigen erheblichen Gefahr

(1) ¹Zur Abwehr einer in der Anlasskrankheit begründeten gegenwärtigen erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person ist eine Behandlung einer untergebrachten Person auch gegen deren Willen zulässig, wenn sie geeignet ist, die Gefahr abzuwehren, die Ge-

Anordnung beginnt frühestens zwei Wochen nach **ihrer** Bekanntgabe, **sofern kein Antrag auf gerichtlichen Rechtsschutz gestellt worden ist.**

(8) ^{0/1}**Die Behandlung** ist durch **die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt** zu überwachen. ¹**Sie** ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe für ihre Anordnung, **ihrer** Zwangscharakters _____, der Art und Weise **ihrer** Durchführung, der vorgenommenen Kontrollen und der Überwachung der therapeutischen Wirksamkeit zu dokumentieren. ²_____ (jetzt in Satz 0/1 enthalten)

(9) ¹Die Behandlung ist nach Erreichen des Behandlungsziels, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten zu beenden. ²Sie ist auch zu beenden, wenn im Verlauf der Behandlung eine Besserung nicht eintritt oder schwerwiegende Nebenwirkungen einen Abbruch der Behandlung erforderlich machen. ³Nach Ablauf von **jeweils** sechs Monaten darf die Behandlung nur **unter den Voraussetzungen der Absätze 4 bis 8 erneut angeordnet werden.**

(10) Die Absätze 4 bis 9 gelten für Untersuchungen, die im Rahmen der Behandlung der Anlasskrankheit erforderlich und mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, entsprechend.

§ 8 c

Behandlung **ohne Einwilligung oder gegen den natürlichen Willen zur Abwehr** erheblicher Gefahren

(0/1) Eine Behandlung der untergebrachten Person **ist gegen ihren natürlichen Willen unter den Voraussetzungen des § 8 b Abs. 4 Nrn. 0/1 bis 2, 4 und 5 auch zur Abwehr** einer _____ erheblichen Gefahr ____ für ihr Leben oder **ihre** Gesundheit zulässig; **bei Vorliegen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr ist § 8 b Abs. 4 Nrn. 1/1 und 2 nicht anzuwenden.**

(1) ¹Eine Behandlung **ohne Einwilligung** einer **einwilligungsfähigen** untergebrachten Person **oder gegen den natürlichen Willen einer einwilligungsunfähigen untergebrachten Person** ist zur Abwehr einer _____ erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1277

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

fahr nicht durch ein weniger belastendes Mittel abgewehrt werden kann und weniger eingreifende Maßnahmen aussichtslos sind. ²Die Behandlung bedarf der Anordnung der Vollzugsleitung.

(2) Besteht eine in der Anlasskrankheit begründete gegenwärtige erhebliche Gefahr nur für das Leben oder die Gesundheit der untergebrachten Person, so ist eine Behandlung der untergebrachten Person nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die untergebrachte Person die Behandlung in einwilligungsfähigem Zustand nicht abgelehnt hat.

(3) ¹Die Behandlung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe für ihre Anordnung, des Zwangscharakters der Behandlung, der Art und Weise der Durchführung, der vorgenommenen Kontrollen und der Überwachung der therapeutischen Wirksamkeit zu dokumentieren. ²Sie ist durch eine Ärztin oder einen Arzt zu überwachen. ³Ist die untergebrachte Person minderjährig, so sind auch die Personensorgeberechtigten zu unterrichten. ⁴Hat die untergebrachte Person eine Betreuerin oder einen Betreuer oder eine bevollmächtigte Person, so ist auch diese oder dieser zu unterrichten.

(4) Die Behandlung ist nach Erreichen des Behandlungsziels, spätestens nach Ablauf von zwei Wochen zu beenden.

Person zulässig, wenn **die Voraussetzungen des § 8 b Abs. 4 Nrn. 1/1 und 2 vorliegen und die Behandlung verhältnismäßig ist; Absatz 0/1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.**
² _____ (jetzt in Absatz 3 Satz 0/1 enthalten)

(1/1) Das Vorliegen der in Absatz 0/1 oder 1 genannten Voraussetzungen bedarf, sofern nicht eine gegenwärtige erhebliche Gefahr vorliegt, in entsprechender Anwendung des § 8 b Abs. 5 der Bestätigung durch die Sachverständigen; im Fall der Hinzuziehung der Sachverständigen gilt § 8 b Abs. 6.

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 0/1 enthalten)

(3) ^{0/1}**Eine Behandlung nach Absatz 0/1 oder 1 bedarf der Anordnung durch die Vollzugsleitung und ist durch eine Ärztin oder einen Arzt zu überwachen.** ^{0/2}**Eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder ein gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter der untergebrachten Person ist unverzüglich zu unterrichten.** ¹Die **durchgeführte** Behandlung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe für ihre Anordnung, des Zwangscharakters der Behandlung, der Art und Weise der Durchführung, der vorgenommenen Kontrollen und der Überwachung der therapeutischen Wirksamkeit zu dokumentieren.
² _____ (jetzt in Satz 0/1 enthalten)
^{3 und 4} _____ (jetzt in Satz 0/2 enthalten)

(4) ¹Die Behandlung ist nach Erreichen des Behandlungsziels, spätestens nach Ablauf von **sechs Monaten** zu beenden. ²**Nach Ablauf von jeweils sechs Monaten darf die Behandlung nur unter den Voraussetzungen der Absätze 0/1 bis 3 erneut angeordnet werden.**

(5) ¹Die Absätze 0/1 bis 4 gelten für **Untersuchungen, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, entsprechend.** ²**Eine zwangsweise Untersuchung, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, darf durch die Vollzugsleitung auch zum Gesundheits- oder Hygieneschutz angeordnet werden.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1277

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

§ 8 d

Behandlung sonstiger Krankheiten,
sonstige Gesundheitsfürsorge, Hygiene

§ 8 d

wird (hier) gestrichen
(jetzt in § 8 Abs. 1/1 enthalten)

¹Untergebrachte haben in entsprechender Anwendung der §§ 56 bis 63 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) vom 14. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 566), in der jeweils geltenden Fassung Anspruch auf Behandlung von anderen Krankheiten als der Anlasskrankheit sowie auf Schutzimpfungen, medizinische Vorsorgeleistungen und Gesundheitsuntersuchungen und in entsprechender Anwendung des § 71 NJVollzG auf Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. ²Untergebrachte sind anzuhalten, auf die eigene Gesundheit zu achten, auf die Gesundheit anderer Personen Rücksicht zu nehmen und Hygienevorschriften einzuhalten.“

9. In § 9 Satz 1 werden die Worte „Dem Untergebrachten“ durch die Worte „Der untergebrachten Person“ ersetzt.
10. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Dem Untergebrachten“ durch die Worte „Der untergebrachten Person“ ersetzt.
11. In § 11 Satz 1 werden die Worte „Der Untergebrachte“ durch die Worte „Die untergebrachte Person“ und die Verweisung „Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2670)“ durch die Verweisung „Gesetz vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733)“ ersetzt.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Untergebrachte“ durch die Worte „die untergebrachte Person“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „des Untergebrachten“ durch die Worte „der untergebrachten Person“ und das Wort „Landeskrankenhäusern“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

9. *unverändert*
10. *unverändert*
11. In § 11 Satz 1 werden die Worte „Der Untergebrachte“ durch die Worte „Die untergebrachte Person“, **die Angabe „§ 35 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 27 b Abs. 2“** und die Verweisung „Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2670)“ durch die Verweisung **„Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133)“** ersetzt.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*
 - b) *unverändert*
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1277

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

„(3) ¹In geeigneten Fällen soll von den Zuwendungen und den sonstigen Einkünften ein Betrag zurückgelegt werden, der zur Eingliederung der untergebrachten Person bestimmt ist (Überbrückungsgeld). ²Das Überbrückungsgeld soll bis zur Höhe desjenigen Betrages gebildet werden, der der untergebrachten Person und den Personen, denen gegenüber sie zum Unterhalt verpflichtet ist, den notwendigen Lebensunterhalt in den ersten vier Wochen nach der Entlassung sichert. ³Das Überbrückungsgeld ist unter Berücksichtigung seiner besonderen Zweckbestimmung wie Mündelgeld anzulegen. ⁴Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter sowie die Personen und Stellen, die bei der Eingliederung mitwirken, sollen an den Entscheidungen über die Bildung und die Auszahlung des Überbrückungsgeldes beteiligt werden.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Taschengeld, Zuwendungen und sonstige der untergebrachten Person in der Einrichtung zur Verfügung stehende Einkünfte, über die sie nicht verfügt und die nicht als Beitrag zu den Unterbringungskosten (§ 25) oder für andere Verpflichtungen, insbesondere Unterhaltsleistungen, in Anspruch genommen oder als Überbrückungsgeld zurückgelegt werden, sind für sie zu verwahren (Eigengeld). ²Über Eigengeld kann die untergebrachte Person mit Zustimmung der Vollzugsleitung verfügen. ³Vor der Entscheidung ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter zu hören.“

b) In Absatz 2 wird die Verweisung „Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748)“ durch die Verweisung „Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836)“ ersetzt.

14. § 14 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wird die Einrichtung in persönlichen Angelegenheiten der untergebrachten Person tätig und entspricht dies ihrem wirklichen, natürlichen oder

„(3) ¹In geeigneten Fällen soll von den Zuwendungen und den sonstigen Einkünften ein Betrag zurückgelegt werden, der zur Eingliederung der untergebrachten Person bestimmt ist (Überbrückungsgeld). ²Das Überbrückungsgeld soll bis zur Höhe desjenigen Betrages gebildet werden, der der untergebrachten Person und den Personen, denen gegenüber sie zum Unterhalt verpflichtet ist, den notwendigen Lebensunterhalt in den ersten vier Wochen nach der Entlassung sichert. ³Das Überbrückungsgeld ist unter Berücksichtigung seiner besonderen Zweckbestimmung wie Mündelgeld anzulegen. ⁴Die gesetzliche **oder rechtsgeschäftliche** Vertreterin oder der gesetzliche **oder rechtsgeschäftliche** Vertreter sowie die Personen und Stellen, die bei der Eingliederung mitwirken, sollen an den Entscheidungen über die Bildung und die Auszahlung des Überbrückungsgeldes beteiligt werden.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Taschengeld, Zuwendungen und sonstige der untergebrachten Person in der Einrichtung zur Verfügung stehende Einkünfte, über die sie nicht verfügt und die nicht als Beitrag zu den Unterbringungskosten (§ 25) oder für andere Verpflichtungen, insbesondere Unterhaltsleistungen, in Anspruch genommen oder als Überbrückungsgeld zurückgelegt werden, sind für sie zu verwahren (Eigengeld). ²Über Eigengeld kann die untergebrachte Person mit Zustimmung der Vollzugsleitung verfügen. ³Vor der Entscheidung ist die gesetzliche **oder rechtsgeschäftliche** Vertreterin oder der gesetzliche oder **rechtsgeschäftliche Vertreter** zu hören.“

b) In Absatz 2 wird die Verweisung „Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748)“ durch die Verweisung „Artikel **2** des Gesetzes vom **18. Dezember 2014** (BGBl. I S. **2325**)“ ersetzt.

14. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1277

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

mutmaßlichen Willen, so hat die untergebrachte Person die erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen.“

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der untergebrachten Person können Lockerungen des Vollzuges oder Urlaub gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass dadurch das Ziel der Unterbringung gefördert wird, und nicht zu befürchten ist, dass die untergebrachte Person die ihr eingeräumten Möglichkeiten missbrauchen, insbesondere sich oder die Allgemeinheit gefährden wird.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „der Untergebrachte“ durch die Worte „die untergebrachte Person“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 2 werden im einleitenden Satzteil die Worte „Dem Untergebrachten“ durch die Worte „Der untergebrachten Person“ ersetzt.

d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „der Untergebrachte“ durch die Worte „die untergebrachte Person“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

16. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn abzusehen ist, dass die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt wird oder wenn die Entlassung der untergebrachten Person bevorsteht, ist sie von der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Träger der Sozialhilfe, dem Sozialpsychiatrischen Dienst und dem Ambulanten Justizsozialdienst auf das Leben außerhalb der Einrichtung vorzubereiten.“

15. *unverändert*

16. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn abzusehen ist, dass die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt wird oder wenn die Entlassung der untergebrachten Person bevorsteht, ist sie von der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Träger der Sozialhilfe, dem Sozialpsychiatrischen Dienst und dem Ambulanten Justizsozialdienst **Niedersachsen** auf das Leben außerhalb der Einrichtung vorzubereiten.“

16/1. Nach § 16 wird der folgende § 16 a eingefügt:

**„§ 16 a
Wiederaufnahme auf freiwilliger Grundlage**

¹Eine aus einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt (§ 1) entlassene Person, die unter Führungsaufsicht

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1277

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

steht, ist auf ihren Antrag vorübergehend wieder in die Einrichtung aufzunehmen, wenn eine akute Verschlechterung ihres Zustandes oder ein Rückfall in ihr Suchtverhalten eingetreten ist oder eintreten droht und ihr andere, gleich geeignete Hilfen nicht zur Verfügung stehen. ²Die Wiederaufnahme soll die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten; sie kann von der Einrichtung jederzeit widerrufen werden. ³Die wieder aufgenommene Person ist auf ihren Antrag unverzüglich zu entlassen. ⁴Gegen die wieder aufgenommene Person dürfen Maßnahmen des Vollzuges, insbesondere Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden; im Übrigen finden die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die untergebrachte Person hat sich so zu verhalten, dass das Ziel der Unterbringung auch für die anderen Untergebrachten nicht gefährdet und das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung nicht gestört werden. ²Zu diesem Zweck getroffene Anordnungen und Entscheidungen sind der untergebrachten Person unverzüglich bekannt zu geben, im Rahmen der Einsichtsfähigkeit zu begründen und zu dokumentieren. ³Von schriftlichen Anordnungen und Entscheidungen erhält die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter eine Abschrift.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „dem Untergebrachten“ durch die Worte „der untergebrachten Person“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Nr. 8 wird das Wort „Vertretern“ durch die Worte „Vertreterinnen oder Vertretern“ ersetzt.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die untergebrachte Person hat sich so zu verhalten, dass das Ziel der Unterbringung auch für die anderen Untergebrachten nicht gefährdet und das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung nicht gestört **wird**. ²Zu diesem Zweck getroffene Anordnungen und Entscheidungen sind der untergebrachten Person unverzüglich bekannt zu geben, im Rahmen der Einsichtsfähigkeit zu begründen und zu dokumentieren. ³Von schriftlichen Anordnungen und Entscheidungen erhält die gesetzliche **oder rechtsgeschäftliche** Vertreterin oder der gesetzliche **oder rechtsgeschäftliche** Vertreter eine Abschrift.“

b) *unverändert*c) Absatz 3 **wird wie folgt geändert:**

aa) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. **allgemeine Nutzungsbedingungen für Fernsprecher und sonstige Formen der Telekommunikation**,“.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1277

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

18. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „dem Untergebrachten“ durch die Worte „der untergebrachten Person“ und die Worte „soweit das“ durch die Worte „soweit dies“ ersetzt.
18. **§ 18 wird wie folgt geändert:**
- bb)** In Nummer 8 wird das Wort „Vertretern“ durch die Worte „Vertreterinnen oder Vertretern“ ersetzt.
- a)** In Absatz 1 werden die Worte „dem Untergebrachten“ durch die Worte „der untergebrachten Person“ und die Worte „soweit das“ durch die Worte „soweit dies“ ersetzt.
- b)** Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 4 angefügt:
- „⁴Für Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge gelten die §§ 8 b und 8 c dieses Gesetzes.“**
19. § 19 wird wie folgt geändert:
19. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dem Untergebrachten“ durch die Worte „der untergebrachten Person“ ersetzt.
- a) *unverändert*
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Dem Untergebrachten“ durch die Worte „Der untergebrachten Person“ ersetzt.
- b) *unverändert*
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Untergebrachte“ durch die Worte „die untergebrachte Person“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 **wird das Wort „Tonträgern“ durch die Worte „Ton- und sonstigen Datenträgern“** und werden die Worte „der Untergebrachte“ durch die Worte „die untergebrachte Person“ ersetzt.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- d) *unverändert*
- „(4) ¹Eingebrachte Sachen, die die untergebrachte Person nicht in Gewahrsam haben darf, sind, wenn die untergebrachte Person sie nicht versenden will, für sie aufzubewahren. ²Ist die Aufbewahrung in der Einrichtung nicht möglich, so können die Sachen auch gegen den Willen der untergebrachten Person auf ihre Kosten unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen versandt, anderweitig aufbewahrt oder entfernt werden.“
20. § 20 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
20. § 20 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1277

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

„(1) ¹Besuche können eingeschränkt oder untersagt werden. ²Besuche der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters, von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälden, Notarinnen und Notaren in einer die untergebrachte Person betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. ³Der Besuch kann davon abhängig gemacht werden, dass die Besucherin oder der Besucher sich durchsuchen und die von ihr oder ihm mitgeführten Gegenstände überprüfen lässt. ⁴Die von einer Verteidigerin oder einem Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und Unterlagen dürfen nicht auf ihren Inhalt überprüft werden.“

(2) ¹Die Besuche, mit Ausnahme der Besuche von Verteidigerinnen oder Verteidigern, können überwacht werden. ²Ein Besuch kann abgebrochen werden, wenn die untergebrachte Person oder die Besucherin oder der Besucher trotz Abmahnung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder darauf gestützte Anordnungen verstößt. ³Die Abmahnung kann unterbleiben, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, den Besuch sofort abzubrechen.“

21. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „des Untergebrachten“ durch die Worte „der untergebrachten Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Nr. 1 werden vor den Worten „einem Verteidiger“ die Worte „einer Verteidigerin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „der Untergebrachte“ durch die Worte „die untergebrachte Person“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. ihre Weitergabe die Eingliederung einer anderen untergebrachten Person nach deren Entlassung gefährden würde oder“.

„(1) ¹Besuche können eingeschränkt oder untersagt werden. ²**Satz 1 gilt nicht für** Besuche der gesetzlichen **oder rechtsgeschäftlichen** Vertreterin oder des gesetzlichen **oder rechtsgeschäftlichen** Vertreters, von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälden, Notarinnen und Notaren in einer die untergebrachte Person betreffenden Rechtssache _____. ³Der Besuch kann davon abhängig gemacht werden, dass die Besucherin oder der Besucher sich durchsuchen und die von ihr oder ihm mitgeführten Gegenstände überprüfen lässt. ⁴Die von einer Verteidigerin oder einem Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und Unterlagen dürfen nicht auf ihren Inhalt überprüft werden.“

(2) ¹Die Besuche, mit Ausnahme der Besuche von Verteidigerinnen oder Verteidigern, können überwacht werden. ²Ein Besuch kann **nach vorheriger Androhung** abgebrochen werden, wenn die untergebrachte Person oder die Besucherin oder der Besucher _____ gegen _____ Vorschriften dieses Gesetzes oder _____ Anordnungen **aufgrund dieses Gesetzes** verstößt. ³Die **Androhung** kann unterbleiben, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, den Besuch sofort abzubrechen.“

21. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1277

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „an“ die Worte „die Absenderin oder“ eingefügt.
- c/1) **Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 4 und erhält folgende Fassung:**
- „(4) ¹Für Schreiben in Paketen und sonstigen Sendungen sowie für den Empfang von Zeitungen und Zeitschriften gelten die Vorschriften über den Schriftverkehr sinngemäß. ²Für Gegenstände in Paketen und sonstigen Sendungen gelten im Übrigen die Vorschriften über den Besitz, den Erwerb und die Verwendung von Sachen (§ 19) sinngemäß.“**
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „ein Bediensteter“ durch die Worte „eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter“ und die Worte „der Untergebrachte“ durch die Worte „die untergebrachte Person“ ersetzt.
- d) **Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5 und wie folgt geändert:**
- In ____ Satz 2 werden die Worte „ein Bediensteter“ durch die Worte „eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter“ und die Worte „der Untergebrachte“ durch die Worte „die untergebrachte Person“ ersetzt.
- e) **Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:**
- „(6) ¹Die Nutzung anderer Formen der Telekommunikation kann der untergebrachten Person durch die Vollzugsleitung allgemein oder im Einzelfall gestattet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung sowie das Ziel der Unterbringung nicht gefährdet werden und sich die untergebrachte Person mit den von der Einrichtung zu diesem Zweck erlassenen allgemeinen Nutzungsbedingungen (§ 17 Abs. 3 Nr. 6) einverstanden erklärt hat. ²Die Gestattung ist durch die Vollzugsleitung zu widerrufen, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. ³Soweit die Nutzungsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten im Übrigen für die Überwachung, den Abbruch der Nutzung sowie für sonstige Beschränkungen für Telekommunikationsformen,**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1277

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

1. die einem Besuch vergleichbar sind, Absatz 5 Satz 2 und § 19,
2. die einem Schriftwechsel vergleichbar sind, die Absätze 1 bis 3

singemäß. ⁴Die Nutzung anderer Formen der Telekommunikation kann zeitversetzt überwacht und zu diesem Zweck gespeichert werden.“

- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

21/1. § 21 a erhält folgende Fassung:

**„§ 21 a
Erkenntnisse aus der Überwachung**

Für die Verarbeitung der aus der Überwachung der Besuche, des Postverkehrs und der Telekommunikation gewonnenen Daten gilt das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG), soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

22. § 21 b erhält folgende Fassung:

**„§ 21 b
Auskunft und Akteneinsicht**

Auskunft und Akteneinsicht können über die in § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes genannten Fälle hinaus verweigert werden, soweit und solange

1. eine Verständigung mit der untergebrachten Person aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder ihrer eingeschränkten Einsichtsfähigkeit nicht möglich ist,
2. die Auskunft oder Akteneinsicht die Gesundheit der untergebrachten Person oder den Zweck des Maßregelvollzuges gefährden würde oder
3. berechnete Geheimhaltungsinteressen Dritter, deren personenbezogene Daten untrennbar zusammen mit denen der untergebrachten Person aufgezeichnet sind, überwiegen.“

22. § 21 b erhält folgende Fassung:

**„§ 21 b
Auskunft und Akteneinsicht**

Auskunft und Akteneinsicht können über die in § 16 Abs. 4 **NDSG** genannten Fälle hinaus verweigert werden, soweit und solange

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1277

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

23. In § 22 Satz 1 werden die Worte „Der Untergebrachte, seine“ durch die Worte „Die untergebrachte Person, ihre“ ersetzt.

23. *unverändert*

24. § 23 wird wie folgt geändert:

24. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Gegen eine untergebrachte Person können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn in erhöhtem Maße Fluchtgefahr besteht oder sonst ihr Verhalten oder ihr Zustand eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung darstellt, insbesondere, wenn Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder eine Selbsttötung oder Selbstverletzung zu befürchten sind.“

„¹Gegen eine untergebrachte Person können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder **aufgrund ihres Verhaltens** oder Zustands _____ **die** erhebliche Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung oder **von** Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen _____ besteht.“

bb) In Satz 2 wird am Ende der Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Beobachtung der untergebrachten Person, auch mit technischen Hilfsmitteln.“

cc) Satz 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ein Untergebrachter“ durch die Worte „eine untergebrachte Person“ ersetzt.

b) Absatz 2 **erhält folgende Fassung:**

„(2) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Anordnung durch die Vollzugsleitung und sind ärztlich zu überwachen. ²Eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder ein gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter der untergebrachten Person ist unverzüglich über die Anordnung zu unterrichten. ³Über einen Zeitraum von mehr als einem Monat darf eine untergebrachte Person nur mit Zustimmung des Fachministeriums abgesondert werden. ⁴Die Zustimmung darf nur für einen Zeitraum von jeweils höchstens zwei weiteren Monaten erteilt werden.“

25. In § 25 werden die Worte „der Untergebrachte“ durch die Worte „die untergebrachte Person“ ersetzt.

25. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1277

*Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration*

Artikel 2
Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Maßregelvollzugsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2
Neubekanntmachung

unverändert

Artikel 3
Inkrafttreten

unverändert